

Lucia Barra
Geitbecke 5
58675 Hemer

Bearbe
Frau D

Telef
Telef

—
Ladung

**S 19 AS 1526/21: Lucia Barra ./ JobCenter Märkischer Kreis - Wider-
spruchsstelle -**

Sehr geehrte Frau Barra,

in dem oben genannten Rechtsstreit

ist Termin zur Erörterung des Sachverhalts bestimmt auf

Donnerstag, 2. Februar 2023, 08:30 Uhr,

Saal 31, Erdgeschoss

Landesbehördenhaus Ruhrallee 1-3 44139 Dortmund

Dienstgeb
Ruhrallee
44139 Do
Telefon
Telefax

www.sg
www.sc

Ihr persönliches Erscheinen ist angeordnet.

Sie werden zu diesem Termin geladen. Sie müssen auch dann persön-
lich erscheinen, wenn Sie einen Prozessbevollmächtigten entsenden.
Das Auftreten des Prozessbevollmächtigten kann untersagt werden, so-
lange Sie trotz Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens unbegründet
ausgeblieben sind und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird.

Sie er
mit de
U41,
S-Be
(Hal

Spr
Mc

Ö
M
F

Bleiben Sie im Termin aus, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu
1.000,- EUR festgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn Sie zur Verhand-
lung einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in

19.12.202
Seite 2 v

der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes unterbleibt auch, wenn Ihr Ausbleiben rechtzeitig genügend entschuldigt wird.

Falls Sie aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, müssen Sie das Gericht unter Angabe des obigen Aktenzeichens unverzüglich benachrichtigen, die Hinderungsgründe mitteilen und bei Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung übersenden, aus der Art und Schwere der Erkrankung sowie die fehlende Verhandlungsfähigkeit hervorgehen. Bitte beachten Sie, dass die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung grundsätzlich nicht ausreichend ist.

Notwendige bare Auslagen für die Wahrnehmung des Termins sowie Verdienstaufschlag werden auf Antrag mit beiliegendem Vordruck gegen Vorlage der Belege und dieser Ladung erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen.

Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt

- im Fall Ihrer Begutachtung durch gerichtlich bestellte Sachverständige am Tag der Untersuchung durch den Sachverständigen,
- im Fall Ihrer Teilnahme an Terminen aufgrund einer Anordnung Ihres persönlichen Erscheinens mit Beendigung des Termins,
- im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,
- im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
- in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
- im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode.



Zu den weiteren Einzelheiten wird auf § 2 JVEG in der seit dem 01.01.2021 gültigen Fassung aufmerksam gemacht.

Falls Sie Ihre Reise zur Verhandlung von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift bezeichneten Ort antreten wollen, oder andere Umstände Ihr Erscheinen erheblich verteuern (z. B. Transport mit einem Kranken- oder Mietwagen oder Begleitperson) sind Sie verpflichtet, dies unter Angabe des obigen Aktenzeichens sofort mitzuteilen und weitere Nachricht des Gerichts abzuwarten.

Sollte Ihnen wegen Mittellosigkeit eine öffentliche Kasse einen Vorschuss zur Bestreitung der Reisekosten gewähren, so ist der Kasse diese Ladung vorzulegen, damit darauf die Höhe des erhaltenen Vorschusses und das Kassenzeichen vermerkt werden. Der Kasse wird der Vorschuss unmittelbar von hier erstattet.

Die Akten der Beklagten sind beigezogen.

Es wird gebeten, diese Ladung im Termin vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorsitzende der 19. Kammer

Franz

Richterin

(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)